

## **Befischungsordnung des SFV Lödingsen für alle Gewässer des Vereines**

Das Angeln an der Auschnippe und Schwülme ist mit einer Handangel erlaubt. Es ist nur Kunstköder gestattet; die Wurmangelei am Tage ist untersagt. Das Angeln auf Aal mit Wurm ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang gestattet.

Das Angeln an der Weser ist mit 2 Handangeln erlaubt.

An den anderen Gewässern des SFV Lödingsen (Norheim Teich 9 sind 3 Handangeln und Gimte 2 Handangeln) erlaubt. Während der Raubfischschonzeit darf nicht mit Blinker, Spinner, Twister oder ähnlichem geangelt werden. Evtl. beim Angeln mitgeführte Hunde müssen grundsätzlich beaufsichtigt werden und dürfen andere Angler nicht belästigen.

***Als Wasserfahrzeuge auf dem Teich 9 in Norheim dürfen das Vereinsboot sowie max. 3 Belly Boote zeitgleich benutzt werden. Die Anmeldung zur Nutzung des Vereinsbootes erfolgt bei dem 1. Vorsitzenden. Die Nutzung des Belly Bootes ist vorab schriftlich zu beantragen. Es wird eine Extra-Gebühr von 60 Euro/ Jahr fällig, welche dazu berechtigt, im Zeitraum vom 15. Mai bis 31. Januar den Teich mit dem Belly Boot zu beangeln. Die Buchung erfolgt ebenfalls bei dem 1. Vorsitzenden. Ufer-Angler haben bei Benutzung der Wasserfahrzeuge Vorrang.***

***Baden ist in den Vereinsgewässern grundsätzlich verboten.***

### **§ 1**

Die Erlaubnisscheinhaber des Vereins sind berechtigt, die Fischerei unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes, des niedersächsischen Fischereigesetzes in der Form von 1978 und der vereinsseitigen Beschränkungen auszuüben.

### **§ 2**

Den Mitgliedern des Vorstandes, den Gewässerwarten, den Kontrolleuren des Vereins, der Fischereiaufsicht und Polizeibeamten sind bei der Ausübung der Aufsicht der Erlaubnisschein in Verbindung mit gültigem Ausweis und auf Verlangen den Fang vorzuzeigen. Die genannten Personen sind bei der Ausübung der Aufsicht zu unterstützen.

### **§ 3**

Die Ufer der Vereinsgewässer sind zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen zu schonen. Jede Beschädigung der Ufer durch Graben nach Würmern und dergleichen ist strengstens untersagt.

### **§ 4**

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber und ordentlich zu verlassen.

### **§ 5**

Nistplätze der am Wasser brütenden Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

### **§ 6**

Bei Fischkrankheiten ist jeder stark verletzte oder kranke Fisch dem Wasser zu entnehmen. Jede Erkrankung der Fische ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

### **§ 7**

Bei Gewässerverunreinigungen ist unverzüglich dem Vorstand Mitteilung zu machen, ggf. die Polizei einzuschalten. Nach Möglichkeit sollte an der Verunreinigungsstelle eine Wasserprobe entnommen werden.

### **§ 8**

Es ist verboten Fische, Muscheln und Krebse aus fremden Gewässern eigenmächtig einzubringen. Das Mitbringen von Köderfischen ist nur in Gimte und Norheim aus den Vereinsteiichen erlaubt. Das Ausnehmen der Fische am Gewässer ist verboten. Auf Raubfisch darf nur mit dem toten Köderfisch geangelt werden.

### **§ 9**

Es ist verboten Fische folgender Art zu entnehmen (Rote Liste):  
Bach- und Flußneunauge / Elritze / Groppe (Mühlkoppe) / Steinbeißer.

### **§ 10**

***Bei Vereinsveranstaltungen sind alle Gewässer des Vereines gesperrt.***

**Anfüttern mit Trockenfutter ist im Teich Gimte nicht erlaubt.**

Die zulässige Anfüttermenge für Teich NOM und Weser beträgt 500 g Trockenmasse.

**In der warmen Sommerzeit soll auf Trockenfutter verzichtet werden.**

Die Fische sind nach dem Fang und der waidgerechten Versorgung sofort in das Fangbuch einzutragen und zwar einzeln mit **1. Datum, 2. Gewässer, 3. Fischart, 4. Menge, 5. Gewicht (g), 6. Länge.**

Die Eintragung des Gewichtes kann zu Hause erfolgen. Bei Weißfischen kann die Stückzahl mittels Strich erfolgen.

Letzter Abgabetermin für die Fangmeldungen ist immer der 31. Dezember eines Jahres (**auch Nichtfang muss abgegeben werden**). Wir sind verpflichtet eine genaue Fangstatistik zu führen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Fischereibehörden vorzulegen.

**Sollten die Fangmeldungen nicht pünktlich beim Gewässerwart eingehen (E-Mail, Post od. persönlich) wird hierfür das vorgesehene Bußgeld von 20,00 € erhoben.**